



Natur- und Vogelschutz Aarau

Statuten

Art. 1: Name

Unter dem Namen "Natur- und Vogelschutz Aarau " besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Aarau, gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2: Zweck

Der Verein pflegt und fördert den Natur-, Vogel- und Landschaftsschutz.

Er sucht dieses Ziel zu erreichen durch:

- a) Umfassende Anstrengungen zur Erhaltung der natürlichen Vielfalt der für die geographische Lage und Eigenart unserer Gegend typischen Tier- und Pflanzenwelt.
- b) Schutz der bedrohten Arten durch Erhaltung, Schaffung und Pflege ihrer Lebensräume und durch andere geeignete Massnahmen.
- c) Unterstützung von zweckverwandten kantonalen, nationalen und internationalen Organisationen und Projekten mit gleichem Ziel wie unter 2b erwähnt.
- d) Information seiner Mitglieder und der Bevölkerung durch Vorträge, Exkursionen, Ausstellungen sowie Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit.
- e) Kontakt und Zusammenarbeit mit Behörden und zielverwandten Organisationen.

Art. 3: Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitglieder
- b) Familienmitglieder
- c) Jugendmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Die Aufnahme der Mitglieder a) bis c) erfolgt durch den Vorstand.

Art. 4: Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Art um die Vereinsziele verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

Art. 5: Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Austrittsgesuche auf Ende des Vereinsjahres sind dem Vorstand bis zum 30. November einzureichen.

Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Art. 6: Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied (Sektion) des Kantonalverbands "BirdLife Aargau - Natur- und Vogelschutz" und durch diesen beim Schweizer Vogelschutz SVS / BirdLife Schweiz.

Art. 7: Organe

Die Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren/Revisorinnen

Art. 8: Mitgliederversammlung (MV)

Die ordentliche MV findet alljährlich vor Ende März statt.

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand eine Verschiebung beschliessen oder er kann anstelle einer MV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- a) eine virtuelle MV mit elektronischen Mitteln.
Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen MV stattfinden zum Beispiel per E-Mail.
- b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg zum Beispiel per E-Mail.

Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren wie für eine MV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen.

Eine ausserordentliche MV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche MV durchzuführen.

Die Einladung zur MV ist mindestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.

Anträge zuhanden der MV können von den Mitgliedern bis 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Die ordentliche MV behandelt folgende Traktanden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Wahlen
 - des Vorstands
 - des Präsidenten/der Präsidentin
 - der Revisoren/der Revisorinnen
- e) Anträge
 - des Vorstands und der Mitglieder
- f) Genehmigung des Jahresprogramms
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge
- h) Genehmigung von Ausgaben über Fr. 1'000.-
- i) Änderungen der Statuten
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Verschiedenes und Umfrage

Die unter lit. a, b, c, f und g aufgeführten Traktanden sind an jeder ordentlichen MV zu behandeln.

Art. 9: Stimmrecht

- a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Altersjahr an. Sie verfügen über je eine Stimme.
- b) Familienmitglieder verfügen über 2 Stimmen, sofern auch mindestens 2 stimmberechtigte Personen anwesend sind.
- c) Stimmvertretung ist nicht möglich.

Art. 10: Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Er wird von der MV für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Präsident oder die Präsidentin wird durch die MV bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Geschäfte, für welche nicht ausdrücklich die MV zuständig ist.

Art. 11: Revisoren/Revisorinnen

Die MV wählt zwei Revisoren bzw. Revisorinnen und eine Stellvertretung auf drei Jahre. Diese prüfen die Rechnung und stellen der MV schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 12: Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, den freiwilligen Zuwendungen, den Beiträgen und Subventionen der öffentlichen Hand sowie sonstigen Einnahmen.

Die Ausgaben des Vereins ergeben sich aus seinem Aufgabenkreis. Die Kassen- und Rechnungsführung erfolgt durch den Kassier bzw. die Kassierin gemäss den Weisungen des Vorstands.

Art. 13: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung von Vorstand und Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 14: Revision der Statuten

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten der MV erforderlich.

Art. 15: Auflösung des Vereins oder Fusion

Für die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem oder mehreren zweckverwandten Vereinen ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten der MV notwendig. Zusammen mit den Traktanden der MV sind den Mitgliedern die Gründe, sowie das Vorgehen bei der Auflösung oder der Fusion (Fusionsprotokoll) bekannt zu geben.

Im Falle der Auflösung werden das Vereinsvermögen und die Akten dem Stadtrat Aarau zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben. Kommt es innerhalb von 5 Jahren zu einer Gründung eines Vereins mit gleichem Ziel und Zweck, so hat der Stadtrat diesem das Vermögen und die Akten zuzuführen.

Nach Ablauf dieser Frist ist das Vermögen dem Kantonalverband "BirdLife Aargau – Natur- und Vogelschutz" zur Verwendung in der Region Aarau auszuliefern.

Im Falle einer Fusion mit einem oder mehreren zweckverwandten Vereinen wird gemäss dem vorgängig beschlossenen "Fusionsprotokoll" vorgegangen. Mit der Fusion werden auch die Vereinsvermögen (Aktiven und Passiven) vereinigt. Der aus der Fusion entstandene Verein übernimmt alle bestehenden Verpflichtungen.

Art. 16: Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 5. Mai 2009 genehmigt.

Änderungen dazu wurden beschlossen an der MV vom 26. August 2020 Art. 1 (Name) und an der MV vom 18. August 2021 Art. 8 (Durchführung der MV auf schriftlichem oder elektronischem Weg).

Die Änderungen treten nach der Genehmigung sofort in Kraft.

Aarau, 18. August 2021

Der Präsident:



Markus Knecht

Die Aktuarin:



Ramona Gaggini-Melliger